

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung mehrerer Wohngebäude mit Tiefgarage in Hilden

Kreis Mettmann
7032 Bau

Mettmann, den 09.12.2022

Antrag der PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 27.09.2022 für das Grundstück in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 009, Flurstück 1483 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau mehrerer Wohngebäude mit Tiefgarage.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG plant auf dem Grundstück „Hochdahler Str. 216 - 228“ den Neubau mehrerer Wohngebäude mit eingeschossiger Tiefgarage mit einer Grundfläche von ca. 1451 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 6 Monate betragen und die Reichweite des Absenktrichters beträgt etwa 153 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Bürenbach. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf das genannte Flurstück. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

Boden: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des im Altlastenkataster des Kreis Mettmann unter der Nr. 35672/3 Hi verzeichneten Altstandortes „ehemaligen Tankstelle (Esso) Hochdahler Straße“. Die 2020 stillgelegte Tankstelle wurde ober- und unterirdisch vollständig abgerissen. Mit den jeweiligen Wand- und Sohlproben konnte der vollständige Aushub vertikal und horizontal nachgewiesen werden. Der Altstandort wird dementsprechend mit der Altlastenklasse 7 „sanierte Fläche“ im Altlastenkataster geführt.

Das Vorhaben liegt darüber hinaus im Bereich des im Altlastenkataster des Kreis Mettmann unter der Nr. 35672/1 Hi verzeichneten Altstandortes „ehemalige Spedition Hochdahler Straße“. Nachdem der Betriebsstandort

aufgegeben wurde, wurden bei Untersuchungen im Juni 1993 lokale MKW-Belastungen sowie geringfügige BTEX-Belastungen festgestellt. Daraufhin veranlasste der Eigentümer gutachterlich begleitete Aushubarbeiten. Die Sanierung der Gesamtfläche ist abgeschlossen. Diese Fläche wird ebenfalls mit der Altlastenklasse 7 „sanierte Fläche“ geführt. Somit ergeben sich keine altlastentechnischen Hinderungsgründe für die geplante Grundwasserabsenkung.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt in den Bürenbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem wird dadurch entgegengewirkt, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Es werden regelmäßig Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird durch geeignete Maßnahmen vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung geschützt.

Natur: Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Weitere

Schutzgüter: Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur möglich. Hierzu soll ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und dokumentiert werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

van Weerth